Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 Bayern
„Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“

Pauschalsätze für indirekte Kosten in den Förderaktionen 1.1, 1.2, 2, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 11, 12 bis 14 und S1 bis S3

Art. 54 Satz 1 Buchstabe b) VO (EU) 2021/1060 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen indirekten Kosten eines Vorhabens zu nutzen.

Für Projekte der Aktionen 1.1, 1.2, 2, 10.1, 10.2, 10,3, 10.4, 11, 12 bis 14 und S1 bis S3 wendet die Verwaltungsbehörde Art. 54 Satz 1 Buchstabe b) VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 VO 2021/1057 an und legt den **Pauschalsatz zur Abdeckung der indirekten Kosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten (Kostengruppe 1) auf 15 Prozent fest**. Damit deckt die Pauschale **sämtliche indirekte Kosten eines Projekts** der genannten Aktionen ab. Die Pauschale für indirekte Kosten ist unter 4P im Kostenplan ausgewiesen.

Für die Förderaktion 1.3 „Betriebliche Weiterbildung“ gelten die entsprechenden Förderhinweise. Die Restkostenpauschale findet hier keine Anwendung.

Den indirekten Kosten werden folgende Kostenpositionen zugeordnet:

- Anteilige Vergütung des indirekten Personals (einschl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen)
- vollständiges Büromaterial
- vollständige Post- und Telekommunikationsgebühren
- Steuern, Versicherungen und andere pflichtmäßigen Abgaben
- Miete für Verkehrsflächen
- alle anteiligen Nebenkosten (z.B. Wasser, Gas und Strom, Reinigung etc. für Schulungsräume, Räume des direkten und indirekten Personals und Verkehrsflächen)
- sonstige indirekte Kosten

München, 27.07.2026
ESF-Verwaltungsbehörde